



Fotorecht(e) und Unrecht: Die dunkle Seite des Web 2.0

eco.nova
Ausg. Nr. 9 / Sept. 2011

Das „Web 2.0“ hat zunehmend an Bedeutung gewonnen und beschreibt eine neue Form der Internetnutzung, bei der User Inhalte nicht mehr bloß passiv konsumieren, sondern aktiv zur Gestaltung des Internets beitragen.

Text: Ivo Rungg/Johannes Barbist, Binder Grösswang Rechtsanwälte, Innsbruck



RA Dr. Ivo Rungg

Neben einer steigenden Anzahl von eigenen Webseiten werden auf Social Network Communities wie Facebook fleißig Profile erstellt, Waren auf eBay verkauft oder Meinungen in Blogbeiträgen ausgetauscht. Um die eigene Internetpräsenz attraktiver zu machen und entsprechend aufzuwerten, werden regelmäßig Bilder, Fotos oder andere Grafiken verwendet. Manche Benutzer beziehen dieses Material direkt aus Bildersuchmaschinen oder von Online-Fotocommunities, andere verwenden das von einem Fotografen erstellte Bild.

Fotos genießen jedoch grundsätzlich urheberrechtlichen Schutz und können nicht immer nach freiem Ermessen verwendet oder bearbeitet werden. Wer die Lizenzbestimmungen zur Nutzung des jeweiligen fremden Fotos nicht beachtet oder vom Urheber eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung nicht einholt, sieht sich schnell mit Schadenersatz- und Lizenzentgeltforderungen konfrontiert. Bei der Nutzung fremder Fotos oder Grafiken im Internet sind somit einige rechtliche Aspekte zu beachten.

Zum einen muss vorab festgestellt werden, ob der Urheber mit der Nutzung des jeweiligen Bildes einverstanden ist. Eine entsprechende Nutzungsbewilligung sollte stets schriftlich eingeräumt werden. Im Falle eines späteren Rechtsstreits müsste nämlich der Nutzer des geschützten Materials beweisen, dass er zur konkreten Verwendung berechtigt war. Kann er diesen Beweis nicht führen, z.B. weil eine Nutzungsbewilligung nur mündlich erteilt wurde, besteht die Gefahr, in einem Rechtsstreit zu unterliegen. Dabei ist davon auszugehen, dass der Nutzer nicht berechtigt ist, ein Foto im Internet zu verwenden, wenn der Urheber selbst trotz gewissenhafter Recherche nicht ermittelt werden kann und eine Zustimmung somit nicht möglich ist.

Ist der Urheber bekannt und wurde eine Nutzungsbewilligung eingeräumt, so bedeutet dies nicht zwingend, dass jede denkbare Nutzungsart des Bildes gestattet wird. Wurde die Nutzung des Bildes auf einer

Webseite vereinbart, so darf dieses Bild beispielsweise nicht ohne entsprechende Einwilligung ebenso in einem Print-Verkaufskatalog verwendet werden. Eine exakte Beschreibung der Nutzungsarten in den Lizenzbestimmungen ist somit jedenfalls empfehlenswert.

Eine Genehmigung, das Bild verwenden zu dürfen, umfasst grundsätzlich nicht auch die Erlaubnis, ein Bild den eigenen Anforderungen und Wünschen entsprechend zu bearbeiten. Daher sollten auch die jeweiligen Bearbeitungsrechte mit dem Urheber im Einzelnen vereinbart werden. Ist nichts anderes vereinbart, ist bei Verwendung des Fotos der Name des Urhebers zu nennen. Enthält ein Bild bereits die Bezeichnung des Urhebers, so ist es auch unzulässig, eine solche Urheberbezeichnung zu entfernen.

Ist auf einem Foto eine fremde Person abgebildet, sind nicht nur die Rechte des Urhebers, sondern auch jene der abgebildeten Person zu beachten. Bildnisse von Personen dürfen der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn dadurch keine berechtigten Interessen der/des Abgebildeten verletzt werden. Da dies einer individuellen Abwägung im Einzelfall bedarf, ist zu empfehlen, auch die Zustimmung der abgebildeten Person(en) zur Verwendung ihres Fotos im Internet einzuholen.

Fazit: Bei Bildern aus dem Internet sollte man immer prüfen, ob eine Verwendung nach freiem Ermessen zulässig ist oder vor der Nutzung die Zustimmung des Urhebers eingeholt werden muss. Um die Kommunikation zwischen Nutzern und Urhebern zu erleichtern, arbeiten Online-Fotoplattformen wie z.B. „Flickr“ bereits mittels sogenannter „Creative-Commons-Lizenzen“. Dabei legen Urheber eindeutig und für Nutzer unzweifelhaft ersichtlich fest, ob und auf welche Art und Weise ihre Bilder genutzt werden dürfen. Sollte man hingegen eine kostenintensive Abmahnung erhalten haben und die Zahlung hoher Lizenzgebühren gefordert sein, so ist professionelle Beratung jedenfalls ratsam.